

VERFASSUNGSERNEUERUNG UND RECHTSORDNUNG IM SOCIALISMUS

WOLFGANG WEICHELT
Alemania Democrática

Ende der sechziger und während der siebziger Jahre wurden in vielen sozialistischen Staaten neue Verfassungsgesetze susgearbeitet und in Kraft gesetzt.¹ Der Annahme dieser neuen Verfassungen entweder durch Volksentscheid oder durch die dazu legitimierten obersten gewählten Volksvertretungsorgane war in allen Ländern eine gründliche öffentliche Erörterung sowohl über die Notwendigkeit einer Erneuerung der Verfassungsgesetzgebung als auch über ihren Inhalt vorausgegangen. Im Ergebnis dieser Diskussionen erhielten die vorgelegten Verfassungsentwürfe ihre endgültige entscheidungsreife Formulierung. Diese Verfassungsgesetzgebung war zugleich mit einer Veränderung grundlegender staatsrechtlicher, arbeitsrechtlicher, zivilrechtlicher und anderer Gesetze bzw. der Neukodifizierung ganzer Rechtsgebiete verbunden, die zeitlich entweder bereits in die Vorbereitungsphase der neuen Verfassungsgesetzgebung einbezogen war oder aber als unmittelbare Folgegesetzgebung der neuen Verfassungen in Erscheinung trat.² Es ist verständlich, daß durch diese bemerkenswerte Aktivität auf dem Gebiet der Verfassungsgesetz-

¹ In der Volksrepublik Bulgarien am 18. 5. 1971, in der DDR wurde die am 6. 4. 1968 am 7. 10. 1974 novelliert, in der Sozialistischen Republik Rumanien wurde die geltende Verfassung am 21. 8. 1965 verändert, in der UVR wurde am 19. 4. 1972 eine neue Verfassung in Kraft gesetzt, in der Volksrepublik Polen am 16. 2. 1976, in der KVDR am 27. 12. 72, in Kuba am 23. 2. 1976, in der CSSR am 27. 10. 1968, in der UdSSR am 7. 10. 1977 und in der Sozialistischen Republik Vietnam am 18. 12. 1980.

² In der UdSSR wurde beispielsweise seit der Annahme der neuen gesetzlichen Regelungen über die Dorf- und Siedlungssowjets im Jahre 1968 systematisch über 10 Jahre hinweg ein ganzes System von Gesetzen über die Rechte und Pflichten der örtlichen Sowjets der verschiedenen Ebenen geschaffen; in der DDR wurden 1973 mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht deren Kompetenzen neu geregelt. 1975 erfolgte in der DDR eine Neukodifizierung des gesamten Zivilrechts, ihm war 1965 die Ausarbeitung eines Familiengesetzbuches vorausgegangen; 1978 folgte dem Zivilgesetzbuch ein neues Arbeitsgesetzbuch. Ähnliche gesetzgeberische Aktivitäten sind im Zusammenhang mit der Annahme der neuen Verfassungen auch in den anderen sozialistischen Ländern zu verzeichnen.

gebung und der unmittelbaren Nachfolgegesetze zur Ausgestaltung der Rechtsordnung das wissenschaftliche und praktische Interesse sowohl an verfassungstheoretischen Fragen als auch an den Problemen der praktischen Verfassungsgestaltung und der Verwirklichung ihrer Grundsätze neue Impulse speziell in den sozialistischen Ländern erhalten hat. Dieses Interesse konzentriert sich nicht nur auf die jeweils nationalen und insoweit spezifischen Inhalte der neuen verfassungsrechtlichen Regelungen und ihre weitere gesetzgeberische Ausgestaltung, sondern ebenso sehr auch auf solche übergreifenden und grundsätzlicheren Fragen, die das Verhältnis zwischen Dynamik und Stabilität im Recht im Bereich sozialistischer Verfassungsgesetzgebung, den Umsetzungsmechanismus des Verfassungsrechts in gesellschaftliche Wirklichkeit unter sozialistischen Produktions- und Machtverhältnissen, die Ausgestaltung der Rechte-Pflichten-Struktur in der sozialistischen Gesellschaftsformation und andere allgemeine Gesellschafts- und rechtstheoretische Probleme betreffen. Das Interesse an der weiteren Klärung solcher Fragen wird auch dadurch gesteigert, daß es im gleichen Zeitraum zwar auch in vielen nichtsozialistischen Ländern keinen Mangel an verfassungsgesetzgeberischen Aktivitäten gab, diese Aktivitäten sich indessen in ihrer Mehrzahl in den zu politischer Unabhängigkeit gelangten oder danach strebenden Nationalstaaten konzentrierten, während sich in den kapitalistischen Hauptländern die politischen und sozialen Auseinandersetzungen für die Einhaltung der z. T. seit langer Zeit geltenden Verfassungen verstärkten und in einigen kapitalistischen Ländern dennoch im Vergleich zur bisher geltenden Verfassung restriktive verfassungsrechtliche Veränderungen zu verzeichnen waren. Gerade angesichts dieser inhaltlichen Vielfalt, Unterschiedlichkeit und z. T. Gegensätzlichkeit der Veränderung der Verfassungsgesetze in den verschiedenen Ländern stellt die vergleichende Untersuchung der diesen Veränderungen zugrunde liegenden allgemeinen und auch spezifischen Prozesse eine Frage von übergreifendem wissenschaftlichen Interesse dar. Im folgenden Beitrag soll dabei lediglich auf ein nach Ansicht des Verfassers wesentliches Problem aufmerksam gemacht werden, das bisher nur z. T. Gegenstand subtiler Forschungen der Staats- und Rechtstheorie und einiger Rechtszweigdisziplinen in den sozialistischen Ländern war. Es sind dies die Fragen, die um die Ursachen und den Charakter von Verfassungsänderungen im Sozialismus gruppiert sind und deren Untersuchung zugleich dem theoretischen Problem der Rechts überhaupt und der Verfassungsgesetze im besonderen bisher weniger deutlich betonte Gesichtspunkte hinzufügen kann.

Die Verfassung im nachfeudalistischen, moderneren Sinne wird juristisch allgemein als Gesamtheit der in einem oder auch in mehreren Dokumenten formulierten politischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen und staatsorganisatorischen Grundsätze und Formen der gesellschaftlichen Ordnung eines bestimmten Staates verstanden, die mit höchster staatlicher Autorität versehen sind, die Staatsgewalt und jeden Bürger gleichermaßen binden und damit die Grundlage der gesamten Gesetzgebung und Rechtsordnung sind. Die Verfassung enthält in aller Regel die für den jeweiligen Staat geltenden Grundsätze der Eigentums- und Wirtschaftsordnung, der Bildung und der Tätigkeit der Organe der Staatsgewalt, deren Rechte, Pflichten und Beziehungen zueinander, die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, sowie die Grundsätze der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Sie ist juristischer Maßstab der gesamten übrigen Gesetzgebung, der rechtsetzenden und rechtsverswirklichenden Tätigkeit der Staatsorgane in ihrer Gesamtheit. Sie ist als "Gesetz der Gesetze" Maßstab für die gesetzgebende Gewalt selbst.

Das Phänomen indessen, das die gesetzgebende Gewalt, die ursprünglich die Verfassung schuf und sich ihr unterwirft, selbst durch ihr verfassungsgemäßes Wirken die realen Zustände verändert, mit ihrer eigenen Verfassung in Kollision gerät und sich vor die Notwendigkeit der Verfassungsänderung gestellt sieht, wurde schon frühzeitig erkannt. Hegel erläutert diese Veränderung als scheinbar ruhige und unbemerkte Fortbildung des Zustandes der Verfassung, die nicht die Form der Veränderung hat. Marx bezeichnet diese Kollision als "Konflikt der Verfassung mit sich selbst", der sich auf die Frage zuspitzt, ob das Volk das Recht habe, sich eine neue Verfassung zu geben,³ wenn die bestehende Verfassung seinen Willen nicht mehr verkörpert. Diese Frage ist ohne Einschränkung zu bejahen, aber gerade die Antwort auf diese Frage ist es auch, die sowohl die theoretische als auch die praktische politische Auseinandersetzung um die Verfassungsproblematik bestimmt; denn sie rückt die Verfassung und das Verfassungsdenken in den historischen Entwicklungsprozeß der Gesellschaft, in die Klassenkämpfe, die das tatsächliche Leben bestimmen, orientiert beides am gesellschaftlichen Fortschritt und an den diesen Fortschritt jeweils tragenden und verkörpernden Kräften und rechtfertigt damit nicht nur die bürgerliche Revolution gegen die anachronistische Macht der feudalen Aristokratie, sondern stellt auch die anachronistische Herrschaft der Bourgeoisie gegenüber den von ihr unterdrückten und ausgebeuteten arbeitenden Klassen in Frage. Die

³ Karl Marx, "Kritik des Hegelschen Staatsrechts", Marx/Engels, Werke, Bd. 1, S. 260

Einordnung der Verfassungen und des Verfassungsdenkens in den geschichtlichen Entwicklungsprozeß der Menschheit ist mit der Anerkennung des Rechtes der Volksmassen auf Revolution, auf die revolutionären Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse untrennbar verbunden. "Ganze Staatsverfassungen haben sich allerdings so verändert, daß nach und nach neue Bedürfnisse entstanden, daß das Alte zerfiel etc.; aber zu der neuen Verfassung hat es immer einer förmlichen Revolution bedurft."⁴ Dies gilt erst dann nicht mehr, wenn die *Bewegung* der Verfassung selbst zu ihrem Prinzip gemacht wird und gemacht werden kann, wenn die Verfassung der *fortschreitenden gesellschaftlichen Wirklichkeit* immer wieder so angepaßt werden kann, daß sie selbst zu einer Triebkraft dieses Fortschritts wird. Dazu ist notwendig, schreibt Karl Marx, "daß der *Fortschritt zum Prinzip der Verfassung* gemacht wird, daß also der wirkliche Träger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung gemacht wird. Der Fortschritt selbst ist dann die Verfassung."⁵ Dieser Anspruch an die Verfassung, daß der Fortschritt ihr Prinzip sei, setzt voraus, daß die verfassungs- und gesetzgebende Macht selbst den gesellschaftlichen Fortschritt verkörpert und diesen Fortschritt durch ihr gesamtes Wirken realisiert. Die sozialen Kräfte aber, die in der Gegenwart diesen Fortschritt verkörpern, sind die Kräfte des Sozialismus, des werktätigen Volkes und des antiimperialistischen Befreiungskampfes.

Die Einordnung der Verfassung in den Geschichtsprozeß, in den wirklichen Kampf der Klassen verdeutlicht nicht nur den historischen Charakter von Verfassungen im allgemeinen und jeder konkreten Verfassung im besonderen, sie deckt zugleich die sozialökonomische Determiniertheit jeder Verfassung, ihre Abhängigkeit von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen, den ökonomischen und politischen Machtverhältnissen einer bestimmten Gesellschaftsordnung auf, und sie ermöglicht es auch, den Charakter von Verfassungsänderungen und der Ablösung einer Verfassung durch eine andere näher zu bestimmen. Sie ermöglicht es zugleich, das Wechselverhältnis zwischen der Verfassung und der Rechtsordnung einer gegebenen Ordnung und eines gegebenen Landes seinem sozialen Inhalt nach zu qualifizieren. Die Einordnung der Verfassung und der Verfassungsbetrachtung in den Geschichtsprozeß zeigt, daß sich in den Verfassungen der bürgerlichen Gesellschaft die Klassenkämpfe und das jeweilige Kräfteverhältnis der kämpfenden Klassen dieser Gesellschaft widerspiegeln. Sie zeigt, daß die Verfassung selbst Gegenstand dieses Klassenkampfes

4 a. a. O. S. 259

5 a. a. O.

ist. Die Verfassungsgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft ist nicht nur eine Geschichte des Kampfes der ausgebeuteten und unterdrückten Klassen für die Verwirklichung der ihr in der Verfassung formell zugebilligten Rechte und ihre Erweiterung, sondern ebenso sehr eine Geschichte des Kampfes für ihre Erhaltung und gegen die unablässigen Versuche der herrschenden Ausbeuterklasse, restriktive Verfassungsänderungen durchzusetzen oder auf andere Weise die verfassungsmäßigen Rechte der Werktätigen einzuschränken. Die Analyse der Verfassungsentwicklung der kapitalistischen Staaten bietet eine Fülle von Material, das die fortwährenden Versuche reaktionärer herrschender Kräfte zur restriktiven Verfassungsänderung und den Kampf der organisierten Volkskräfte gegen solche Veränderungen gleichermaßen belegt. Sie belegt auch, daß gesetzgebende und vollziehende Gewalt nicht selten ihre verfassungsmäßigen Kompetenzen dazu mißbrauchen, eine den Verfassungsgeboten widersprechende Rechtswirklichkeit zu schaffen, durch Gesetzgebung und Rechtsprechung verfassungsmäßige Rechte für bestimmte Bevölkerungsgruppen einzuschränken und damit die Rechtsordnung selbst zu einem Mittel restriktiver Verfassungswirklichkeit zu machen, ohne den Verfassungstext selbst zu verändern. Dazu gehört die Gesetzgebungs- und Verordnungspraxis über ungerechtfertigte Einschränkungen des Wahlrechts, des Rechts der Berufsausübung und der Freiheit der Berufswahl, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie anderer Rechte in Ländern, deren Verfassungen allen Bürgern politische Freiheit und Gleichheit zusichern. Keine bürgerlich-demokratische Verfassung schließt die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit des Kapitalismus unterdrückten und ausgebeutete Mehrheit des Volkes expressis verbis aus ihren juristischen Gleichheitsproklamationen aus. Und sie kann dies auch nicht, ohne ihren Glorienschein der Rechtsgleichheit für alle zu verlieren. Sie kann es nicht, ohne den massiven Widerstand dieser Mehrheit hervorzurufen und sie kann es letztlich deshalb nicht, weil das kapitalistische Herrschaftssystem weder ohne diesen Schein der Gleichheit noch aber ohne Ausbeutung und ohne Ausgebeutete zu existieren vermag. Sie kann diesen Widerspruch nicht lösen, sondern ist selbst der Zuspitzung der sozialen Gegensätze ausgesetzt, der die Ursache sowohl für die Ausnutzung der Rechtsordnung und ihrer restriktiven Veränderung bildet. Sie ist aber deshalb auch zugleich der Boden, auf dem sich der Kampf der ausgebeuteten und unterdrückten Volksmassen für ihre Befreiung notwendig entfaltet.

In der sozialistischen Gesellschaft ist gerade dieser grundlegende Widerspruch zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit oder, —genauer gesagt,— Verfassungsverwirklichung, in dem sich dar

antagonistische Klassengegensatz zwischen den Ausbeuterklassen und der ausgebeuteten Mehrheit des Volkes widerspiegelt, beseitigt. Dennoch sind auch hier Verfassungsänderungen keine Seltenheit, sondern, —wie die Erfahrung der Entwicklung des Sozialismus inzwischen auch praktisch bewiesen hat, —eine zu bestimmten Zeiten sogar notwendige Erscheinung. Auch der Konflikt zwischen der geltenden Rechtsordnung und der Verfassung ist in der sozialistischen Gesellschaft keineswegs ausgeschlossen, sondern tritt im Prozeß der Verwirklichung der Verfassung notwendig auf und zeigt zumeist die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung an. Welches aber sind hier die Ursachen dieser Phänomene und worin besteht ihr Charakter: wenn doch die Verfassung nicht mehr auf dem Klassengegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten beruht?

In der sozialistischen Gesellschaft liegt die Ursache dieser Widersprüche in der Verwirklichung der Verfassung selbst, in der Entwicklung, in der Freisetzung und dem Wirken der schöpferischen Kräfte der Volksmassen, die mit der Verwirklichung ihrer Verfassung die gesellschaftliche Wirklichkeit nach den Geboten der Verfassung in einem Maße verändern, daß ihr der Rahmen der geltenden Verfassung schließlich zu eng wird und durch eine neue Verfassung ersetzt werden muß. Es ist der Fortschritt, der hier zum Prinzip der Verfassung geworden ist, und der ihre jedesmalige Angleichung an diesen Fortschritt bewirkt, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt hat, diesem Fortschritt die notwendigen verfassungsrechtlichen Formen seiner Verwirklichung zu schaffen. Die Verfassungsgeschichte der sozialistischen Staaten und die entsprechende Entwicklung ihrer jeweiligen Rechtsordnungen beweist diesen Sachverhalt eindeutig. Sowohl in den veröffentlichten Materialien zur Vorbereitung der neuen Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 als auch in den offiziellen Erklärungen zur Begründung und Erläuterung ihres Entwurfes und in ihrer Präambel selbst wurde ausführlich auf die bedeutsamen sozial-ökonomischen Veränderungen und Fortschritte hingewiesen, die sich in der Entwicklung des Wirtschaftspotentials der Sowjetunion, der sozialen Beziehungen der Sowjetgesellschaft, vor allem hinsichtlich der Annäherung der werktätigen Klassen und Schichten sowie der Nationen und Nationalitäten des Sowjetlandes, in der Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen, in Wissenschaft und Bildung sowie hinsichtlich der bewußten gesellschaftlichen Aktivität der Menschen während der vergangenen Jahrzehnte vollzogen hatten und eine diesen neuen Bedingungen angemessene Verfassung erforderten.⁶ Diese Veränderun-

⁶ vgl. dazu: Präambel der Verfassung der UdSSR vom 7. 10. 1977

gen vollzogen sich nicht *gegen* die geltende Verfassung, sondern umgekehrt als deren Umsetzung in die Praxis, in die gesellschaftliche Wirklichkeit durch das aktive, organisierte und bewußte Handeln der Träger dieser Verfassung, der werktätigen Massen des Volkes. Deshalb ist auch die neue Verfassung keine prinzipielle Umkehr ihrer Vorgängerin und kann es nicht sein, sondern deren folgerichtige Fortsetzung und Fortführung. Sie ist gekennzeichnet durch die Erweiterung der Formen der gesellschaftlichen Aktivität der Bürger, ihres Zusammenwirkens und ihrer umfassenden Teilnahme an der Leitung der Gesellschaft, durch die Erweiterung ihrer sozialen und kulturellen Rechte sowie deren materieller und juristischer Garantien, durch den weiteren Ausbau der demokratischen Grundlagen des staatlichen Leitungssystems und der sozialistischen Rechtsordnung in der UdSSR. Dieser spezifische Charakter der Verfassungsänderung im Prozeß des sozialistischen Aufbaus und als dessen folgerichtiges durch die Verfassungsverwirklichung bewußt herbeigeführtes Ergebnis ist an allen Verfassungen der sozialistischen Staaten nachweisbar.

Die erste Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949, die die Konzentrationsformen wirtschaftlicher Macht in privaten Händen verbot, das Volkseigentum an den entscheidenden Produktionsmitteln und den Bodenschätzen konstitutionell verankerte, den privaten Großgrundbesitz für aufgeteilt erklärte und damit die wirtschaftlichen Grundlagen einer wirklichen Volksmacht schuf, rief in ihrem Artikel 3 jeden Bürger zur aktiven Mitgestaltung am staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben auf.⁷ Sie schuf ihm dazu verfassungsrechtlich und staatsorganisatorisch entsprechende und immer weitergehende Möglichkeiten. Diesem Grundsatz und diesem Verfassungsgebot entsprechend setzten die politisch organisierten Kräfte des Volkes, vor allem der Arbeiterklasse, die gesellschaftlichen Kräfte des sozialen Fortschritts nach vorn in Bewegung, um die Verfassungswirklichkeit ihren Bedürfnissen gemäß zu gestalten. Damit unternahm die große Idee der Volkssouveränität ihre ersten Schritte in eine dauerhafte gesellschaftliche Realität. Das Verfassungsgebot der Mitgestaltung realisierte sich im politischen Leben der Gesellschaft durch die Jahr für Jahr zunehmende Aktivität der Volksvertretungen, die Intensivierung ihrer unmittelbaren und fortwährenden Verbindung mit der Bevölkerung durch vielfältige Formen ihrer Einbeziehung in die Vorbereitung staatlicher Entscheidungen, durch die wachsende Initiative der gesellschaftlichen Massenorganisationen und die Erweiterung ihrer Rechte auf dem Gebiet der Gesetzesvorbereitung und

⁷ vgl. Gesetz über die Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949, GBl. S. 3.

der Kontrolle der staatlichen Tätigkeit, durch die Entstehung und Entwicklung wirksamer Formen der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung der Gerichte, die demokratische Wahl der Richter und Schöffen. Es realisierte sich in der Wirtschaft durch den wachsenden Einfluß der Gewerkschaften auf die Planung der Produktion und die Entscheidung aller wichtigen betrieblichen Fragen, die Entwicklung des Produktionswettbewerbes, die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern, Technikern und Arbeitern zur Veränderung der Produktionsbedingungen und zur Entwicklung der technischen Produktionsgrundlagen. Es realisierte sich in der Landwirtschaft vor allem nach dem Übergang der Bauern zur gemeinsamen genossenschaftlichen sozialistischen Großproduktion, den die Verfassung eröffnet hatte, durch die wachsende Aktivität und Autorität der Mitgliederversammlungen, der gewählten Genossenschaftsvorstände und ihrer Kommissionen, die Entstehung von Kooperationsräten mehrerer Genossenschaften und ihrer Zusammenarbeit mit den Betrieben der Lebensmittelindustrie. Es realisierte sich auf dem Gebiet der Volksbildung durch den zunehmenden Einfluß gewählter Elternbeiräte, auf dem Gebiet der Kultur, des Handels und in vielen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. So wuchs die Verfassung von 1949, wie leicht auch an anderen in ihr verankerten Grundsätzen nachweisbar wäre, mit der Realisierung ihrer Grundsätze durch die gestaltende Kraft der Volksmassen über ihren eigenen Rahmen hinaus und mußte 1968 durch eine neue, sozialistische Verfassung ersetzt werden.⁸

An diesen und anderen gesetzmäßigen Verfassungsänderungen und –erneuerungen in den sozialistischen Ländern ist auch die spezifische Wechselwirkung nachweisbar, die unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen zwischen der Verfassung und der auf ihr beruhenden übrigen Rechtsordnung besteht. Die Rechtsordnung ist sowohl konkrete juristische Verwirklichung der Verfassung in dem Sinne, daß die Verfassung die Grundsätze, den Rahmen und die Richtung der Ausgestaltung der einzelnen Gesetze sowie ihrer wechselseitigen Verflechtungen bestimmt, als auch zugleich ein wichtiger Indikator, der den jeweiligen Grad der fortschreitenden Verfassungsverwirklichung zum Ausdruck bringt und nach gewisser Zeit auch die Notwendigkeit von Verfassungsänderungen anzeigen und gesellschaftlich vorbereiten kann. Die bereits erörterte Spezifik der gesellschaftlich progressiven Verfassungsverwirklichung im Sozialismus, der demokratische Cha-

⁸ vgl. Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I, S. 199) jetzt gültig in der *Passung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1974*, GB. I, S. 425).

rakter der Verfassungsverwirklichung und die gesellschaftlich Verfassungskontrolle verhindern dabei von vornherein, daß mittels der Rechtsordnung und ihrer juristischen Ausgestaltung ein restriktiver Einfluß sowohl auf die Verwirklichung der Verfassung als auch ihre Fortentwicklung und Erneuerung genommen werden kann. Natürlich können subjektivistische Fehlinterpretationen in der Rechtsanwendung, einschließlich der Anordnungsbefugnisse staatlicher Organe, im Einzelfall auch im Sozialismus nicht ausgeschlossen werden; aber abgesehen davon, daß es in jedem sozialistischen Staat ein ausgebautes staatlich-rechtliches und zugleich gesellschaftliches Instrumentarium der Korrektur solcher Fehler gibt, ist nicht diese Frage, sondern die allgemeine und objektive Tendenz des Verhältnisses von Verfassung und Rechtsordnung Gegenstand dieser Erörterung.

Der gestaltende Einfluß der Verfassung auf die übrige Rechtsordnung in den sozialistischen Ländern erfolgt in aller Regel auf zwei verschiedenen Wegen. Er erfolgt zunächst dadurch, daß die Verfassung die Ausarbeitung entsprechender Gesetze zu bestimmten Fragen, die sie selbst dem Grundsatz nach regelt, direkt oder indirekt festlegt. So enthält die neue Verfassung der UdSSR von 1977 in mehreren Artikeln solche Vorschriften,⁹ die zu einem Gesetzgebungsprogramm und zu einer bedeutsamen gesetzgeberischen Aktivität des Obersten Sowjets der UdSSR führten. Wesentliche Teile dieses Programms wurden bereits verwirklicht, andere befinden sich im Stadium der Vorbereitung, wie den Diskussionen in der juristischen Fachliteratur und in der Presse zu entnehmen ist.¹⁰ In Vorbereitung befinden sich solche bedeutsamen Gesetze wie z. B. das Gesetz über die Aufgaben und Rechte der Arbeitskollektive, mit dem der gestaltende Einfluß der Werktätigen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse des entwickelten Sozialismus im Rahmen der Gewerkschaften weiter verstärkt werden wird.¹¹

Auch in der DDR führte die neue Verfassung zu gesetzgeberischen Aktivitäten, in deren Verlauf große Teile der geltenden Rechtsordnung den Bedingungen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft angeglichen wurden. Beispielhaft sollen das Zivilgesetz der DDR (1975) und das Arbeitsgesetzbuch (1977) genannt werden,

⁹ vgl. z. B. Art. 33, 101, 106, 126, 136, 153, 163, 168 der Verfassung der UdSSR von 1977.

¹⁰ vgl. die Gesetze der UdSSR über die Staatsbürgerschaft der UdSSR (1978); über die Wahlen zum Obersten Sowjet der UdSSR (1978), über den Status der Volksdeputierten in der UdSSR (i.d.F. vom 19. April 1979); über die Volkskontrolle in der UdSSR (1979); über den Ministerrat der UdSSR (1978); über das Oberste Gericht der UdSSR (1979); über das Staatliche Schiedsgericht der UdSSR (1979); über die Staatsanwaltschaft der UdSSR (1979).

¹¹ vgl. z. B. Maslennikow "Sowjetstaat und -recht", 1/1979, S. 40 ff.

die den Verfassungsbestimmungen über die erweiterten Rechte und die gewachsene persönliche Verantwortung der Bürger bei der Gestaltung ihrer zivilrechtlichen Verhältnisse sowie den erweiterten materiellen und juristischen Garantien des Grundrechts auf Arbeit Rechnung tragen.¹² Die Anwendung und die Verwirklichung dieser Gesetze, die immer stärker zum Gegenstand des bewußten und aktiven Handelns und Verhaltens einer wachsenden Zahl von Bürgern werden, –wozu nicht zuletzt die intensive öffentliche Diskussion ihrer Entwürfe beigetragen hat–,¹³ zeigt schon jetzt, daß die entsprechenden Verfassungsbestimmungen die gesellschaftliche Wirklichkeit auch in dem Sinne bestimmen, daß sie nicht nur den juristischen, sondern den auch im Alltagsbewußtsein wirkenden gesellschaftlichen Maßstab des Verhaltens bilden, in gesellschaftliche Wirklichkeit umgesetzt werden.

Der zweite Hauptweg, auf dem die Verfassung die Gestaltung der Rechtsordnung beeinflusst, ist die Verwirklichung ihrer Grundprinzipien mit der Gestaltung der Rechtsordnung und der Verwirklichung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Gemeint sind in diesem Zusammenhang vor allem solche Prinzipien, wie die demokratische Vorbereitung von Gesetzentwürfen, die Gesetzlichkeit und Verfassungsmäßigkeit der Vorbereitung und Verwirklichung von Rechtsvorschriften, der demokratische Zentralismus im Aufbau der Rechtsordnung und in den Kompetenzen der staatlichen Organe, das Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit der politisch organisierten Kräfte des Volkes und andere demokratische Grundsätze, die die Beziehungen der gesellschaftlichen Kräfte untereinander und der staatlichen Organe zu diesen Kräften im Sozialismus bestimmen. Diese Grundsätze, deren Wurzel in der Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse und der Übereinstimmung der Grundinteressen aller anderen werktätigen Klassen und Schichten mit den Interessen der die Gesellschaft führenden Arbeiterklasse zu suchen ist, üben auf die gesamte Atmosphäre der Rechtsgestaltung und der Rechtsverwirklichung einen bedeutenden stabilisierenden und politisch integrierenden, zugleich aber die Gestaltungskräfte der Gesellschaft stimulierenden Einfluß aus. Sie orientieren darauf und gewähr-

¹² vgl. GBl. 1975 I, S. 465 ff.; GBl. I 1977, S. 185 ff.

¹³ vgl. z. B. Das sozialistische Zivilrecht der DDR, Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, herausgegeben vom Sekretariat der Volkskammer der DDR, H. 12/6. Wahlperiode 1975.

Das Arbeitsgesetzbuch der DDR, Materialien der 5. Tagung der Volkskammer der DDR am 16. Juni 1977, Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, herausgegeben vom Sekretariat der Volkskammer der DDR, H. 3/7. Wahlperiode 1977.

leisten zugleich, daß im Gesetzgebungsprozeß und auch im Prozeß der Rechtsverwirklichung nicht der Kampf divergierender sozialer Interessen und auch nicht die Suche nach einem ausgleichenden Kompromiß im Vordergrund steht, sondern die Suche und die Herausarbeitung jener gemeinsamen Grundinteressen und gesellschaftlichen Grundanliegen, die den jeweils konkreten objektiven Erfordernissen des gesetzmäßigen Fortschritts der Gesellschaft zu entwickelten sozialistischen Verhältnissen und Verhaltensweisen entsprechen. Die öffentliche Diskussion aller grundlegenden Gesetzentwürfe ist weitgehend auf dieses Ziel gerichtet und führt auch regelmäßig zu diesem Ziel. Dem gleichen Ziel dient auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit der politischen Parteien und Massenorganisationen in den gewählten gesetzgebenden und beschließenden Vertretungsorganen in den sozialistischen Staaten, soweit deren politisches System die Existenz mehrerer politischer Parteien ausweist. Das Wirken und die Verwirklichung dieser verfassungsmäßigen Prinzipien der Arbeits- und Verhaltensweisen innerhalb der gesamten politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft bedeutet auch im Rechtsbildungs- und im Rechtsverwirklichungsprozeß keineswegs, daß Auseinandersetzungen, Differenzen und Diskussionen ausgeschlossen sind, sie bedeuten aber, daß diese Diskussionen nicht um engstirniger Sonderinteressen sozialer Gruppen willen, sondern um der gemeinsamen Sache willen, um das Auffinden gesellschaftlich optimaler Lösungsvarianten von Sachfragen und ihrer Orientierung an den objektiven Erfordernissen des gesellschaftlichen Fortschritts geführt werden.

Der fördernde und die Verfassung selbst in gesellschaftliche Wirklichkeit umsetzende Einfluß der Verfassung auf die übrige Rechtsordnung wird in den sozialistischen Ländern durch den umgekehrten Einfluß der auf der Grundlage der Verfassung gestalteten und entwickelten Rechtsordnung auf die Neugestaltung der Verfassung ergänzt. Dieser Einfluß erbigt sich daraus, daß die Verwirklichung der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften in einem kürzeren oder längeren Zeitraum zu veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und, —wesentlich über längere Zeiträume—, auch zu veränderten Verhaltensweisen der Menschen, bzw. zu neuen Anforderungen an ihre sozialen Verhaltensweisen führt. Eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zielt im Sozialismus *expressis verbis* nicht auf die fortwährende Wiederholung gleichförmiger und gleichartiger Vorgänge ab, sondern ist mit der ausdrücklichen Absicht geschaffen, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Menschen fortschreitend zu verbessern und zu verändern. Abgesehen von den Gesetzen über die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft, die ihreseits bedeutenden Einfluß auf

die Entwicklung der materiellen Bedingungen der gesamten übrigen Rechtsordnung ausüben, sind dies auch solche Gesetze, wie etwa das Arbeitsgesetzbuch oder die Gesetze über das sozialistische Bildungssystem, über die Förderung der Jugend, der Frauen und der Familie, die Entwicklung des Gesundheitswesens usw. Die Verwirklichung solcher Gesetze schafft namentlich im sozial-ökonomischen, aber auch im kulturell-geistigen Bereich bedeutende Voraussetzungen dafür, daß alle übrigen verfassungsmäßigen Rechte unter immer günstigeren Bedingungen verwirklicht werden können und sich zugleich neue soziale und kulturelle Bedürfnisse der Menschen entwickeln. Sie verändert auch in fortschreitendem Maße die gesellschaftlichen und die persönlichen Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die bewußte und worksame Teilnahme der Bürger an der Leitung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten verwirklicht werden kann. Sie verändert auch die Beziehungen der Menschen zueinander sowohl im Arbeits— als auch im Freizeitbereich, entwickelt die gegenseitige Achtung, fördert die gesellschaftlich anerkannte persönliche Leistungsbereitschaft, und sie steigert schließlich auch das Anspruchsniveau der Gesellschaft an die Qualität und die Wirksamkeit der staatlichen Leitung und der Rechtsordnung selbst. Es seien hier nur beispielhaft die Entwicklung des Bildungssystems in den sozialistischen Staaten und seine Ergebnisse angeführt, die nachweislich in historisch kürzer Zeit zu einem Bildungs- und Qualifikationsniveau des gesamten Volkes von teilweise unterentwickelten Ausgangspositionen her geführt haben, das nicht nur in seiner Breite beispielgebend, sondern zugleich mit einem hohen Niveau gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins und Engagements verbunden ist. Allein die veränderten Bedingungen auf diesem Gebiet führten während der vergangenen Jahrzehnte zu einer Entwicklung des Bedürfnisses und der Möglichkeiten sachkundiger, demokratischer Aktivität breiter Schichten des Volkes, dem die Ausgestaltung der Rechtsordnung auf dem Gebiet der Organisation, der Formen und Methoden der Staatlichen Leitung in fortschreitendem Maße Rechnung tragen mußte. Dieser Prozeß läßt sich an der Geschichte der Gesetzgebung über die gewählten staatlichen Machtorgane in den sozialistischen Ländern, die Volksvertretungen, der Erweiterung der demokratischen Grundlagen ihrer Tätigkeit, der Formen ihrer ständigen und unmittelbaren Verbindung mit den Wählern, dem Ausbau ihrer Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und anderen Kollektiven der Werktätigen, aber auch an der Gesetzgebung über die gesellschaftlichen Gerichte, die Konflikt— und Schiedskommissionen, an der Gesetzgebung über die landwirtschaftlichen Genossenschaften und an anderen Ge-

setzen verfolgen und nachweisen. In der Sowjetunion wurde beispielsweise seit dem Jahre 1968 eine kontinuierliche und systematische Gesetzgebungsarbeit über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Sowjets, beginnend mit den Dorf- und Siedlungssowjets bis zu den Sowjets der Bezirke und Regionen entwickelt. Ihre Ergebnisse sind in die Gestaltung der neuen Verfassung von 1977 in verallgemeinerter Form eingegangen und haben deren weiterführenden Festlegungen und Aussagen über die Sowjets, ihre grundsätzliche Stellung im gesamten Staatsaufbau, den Systemcharakter ihres Wirkens, ihrer Rechte und Pflichten wesentlich geprägt.

In ähnlicher Weise hat auch die Gesetzgebung über die örtlichen Organe der Staatsmacht in der DDR, die in der Verfassung von 1968 formulierten Grundsätze über die Vertretungskörperschaften, ihre Stellung, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsprinzipien sowie die Festlegungen über die Rechte der Gewerkschaften, die Rolle der Betriebe und der Genossenschaften wesentlich geprägt und beeinflußt. Das gilt auch für die bewährte Form der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung in Gestalt der Konflikt- und Schiedskommissionen, die als gesellschaftliche Gerichte durch die Verfassung der DDR zum konstitutionellen Bestandteil des Systems der Rechtsprechung erhoben wurden.

Insgesamt führen die Untersuchungen und Überlegungen über das Verhältnis zwischen Verfassungsänderungen und Rechtsordnung im Sozialismus zu dem Schluß, daß *erstens* die Überwindung der kapitalistischen und vorkapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse und der mit ihnen verbundenen antagonistischen Klassengegensätze zwischen Verfassung und Rechtsordnung ein Verhältnis der wechselseitigen Förderung und des wechselseitigen Vorausschreitens auf dem Wege des gesellschaftlichen Fortschritts hervorbringen, weil Verfassung wie Rechtsordnung auf die Verwirklichung des gesellschaftlichen Fortschritts orientiert sind, daß sich *zweitens* dieses Verhältnis nicht spontan realisiert, sondern das aktive Verhalten einer wachsenden Zahl von Bürgern zu dieser Verfassung sowie zur gesamten Rechtsordnung und ihrer Verwirklichung unabdingbare Voraussetzung ist, das seinerseits wiederum durch Verfassung und Rechtsordnung nicht nur ermöglicht, sondern gefordert und gefördert wird, und daß *drittens* Verfassungsänderungen und Verfassungserneuerungen im Sozialismus den gesetzmäßigen Fortschritt der Gesellschaft auf dem Wege der zunehmend bewaffneten Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck bringen, den jeweils erreichten Stand auf diesem Wege widerspiegeln und die Herausbildung kommunistischer Lebens-

formen der Gesellschaft kontinuierlich und systematisch vorbereiten helfen.

Eine umfassende Analyse des Verhältnisses zwischen Verfassung und Rechtsordnung im Sozialismus, die ihren politischjuristischen Charakter sowie die programmatischen Züge in Verfassung und Rechtsordnung in die Untersuchung einbezieht, würde diese Schlußfolgerungen unter weitergreifenden soziologischen und sozialphilosophischen Aspekten bestätigen. Sie konnte aus Zeitgründen in dieses Papier nicht mehr aufgenommen werden.